

Geschäftsordnung des Rhein Hessischen Turnerbundes e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung bildet im Sinne der Satzung die Arbeitsgrundlage der Organe, Gremien und Versammlungen des Rhein Hessischen Turnerbund e.V.

Die Festlegungen sind verbindlich insofern die Satzung nichts anderes festlegt.

Der Verbandstag verfügt über eine eigene für ihn verbindliche Geschäftsordnung.

Alle Organe und Gremien können in Form von digitalen Formaten tagen, Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen.

2. Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Sitzungen erfolgt schriftlich auf digitalem Weg unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Tagungsunterlagen sind den Sitzungsteilnehmer*innen vor der Sitzung schriftlich auf digitalem Weg zu übermitteln. Die Einladung zu Sitzungen und der Versand der Tagungsunterlagen erfolgt in der Regel über die RhTB-Geschäftsstelle.

3. Öffentlichkeit

Sitzungen von Organen und Gremien sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn das jeweilige Organ oder Gremium dies beschließt.

Bei der Öffentlichkeit von Sitzungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

4. Anträge

Anträge zur Tagesordnung können nur die jeweiligen Mitglieder des Organs oder Gremiums oder übergeordnete Organe und Gremien sowie Mitgliedsvereine stellen. Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit schriftlicher Begründung auf der Geschäftsstelle einzureichen. Zu den Punkten der

genehmigten Tagesordnung können auch noch während der Sitzung Anträge gestellt werden (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs- und Abänderungsanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

5. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

6. Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden von einer Sitzungsleitung eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls die Sitzungsleitung und ihre satzungsmäßige oder gewählte Vertretung verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmenden aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung. Für Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die die Sitzungsleitung persönlich betreffen, gilt entsprechendes.

Der Sitzungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. Besucher*innen auf Zeit oder für die gesamte Sitzungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.

Nach Eröffnung der Sitzung prüft die Sitzungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Sitzung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

7. Worterteilung und Rednerfolge

Das Wort wird von der Sitzungsleitung erteilt. Jede*r stimm- und beratungs-

berechtigte*r Teilnehmer*in der Sitzung kann sich an der Aussprache beteiligen.

Antragsteller*in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

Organe und Gremien können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Redezeit begrenzen.

8. Abstimmungen

Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Gegenanträge werden vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht.

Abänderungsanträge werden möglichst gemeinsam mit dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht.

Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen oder mündliche Äußerung, sofern keine geheime Abstimmung beschlossen wird. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.

Beschlüsse über die Anträge werden, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen – gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenbündelung aufgrund von Doppelfunktionen ist nicht erlaubt.

Die Behandlung von Punkten und Anträgen, die in derselben Sitzung bereits erledigt wurden, sind nicht zulässig.

9. Wahlen

Wahlen von Mitgliedern von Organen oder Gremien sind nur durch den Verbandstag möglich. Die Ernennung von Mitgliedern von Gremien erfolgt auf Grundlage der Festlegungen der Satzung. Bei vakanten

Ämtern kann eine kommissarische Berufung von Mitgliedern von Organen oder Kooptierung von Expert*innen durch das Präsidium bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl erfolgen.

10. Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift oder Aufzeichnung anzufertigen. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse mit genauer Stimmenzahl festzuhalten.

Die Niederschrift muss von dem*r Protokollführer*in und von der Sitzungsleitung mind. elektronisch unterzeichnet sein und spätestens 4 Wochen nach der Sitzung allen Beteiligten und der Geschäftsstelle zugeleitet werden.

Die Niederschrift wird bei Anwesenheit durch eine*n Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle gefertigt. Sollte kein hauptberuflicher Mitarbeiter*in bei einer Sitzung anwesend sein, ist ein*e Protokollant*in zu benennen.

Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung schriftlich bei dem/r für die Niederschrift Verantwortlichen zu erheben. Die Teile des Protokolls, zu denen keine bzw. keine fristgemäßen Einwendungen vorliegen, gelten als genehmigt. Erforderlichenfalls ist in der nächsten Sitzung über die Einwendungen zu entscheiden. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist umgehend ein schriftliches Abstimmungsverfahren zu den erhobenen Einwendungen einzuleiten.

11. Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Entscheidungen

Die Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Organe und Gremien wird in der Satzung festgelegt.

Gegen Entscheidungen ist Widerspruch möglich. Dieser ist an das nächsthöhere Organ zu richten.

12. Sonstige Bestimmungen

Präsidiums- sowie Vorstandmitglieder und

hauptberufliche Mitarbeiter*innen (Entscheidung der Geschäftsführung) können an den Versammlungen aller Organe und Gremien ohne Stimm-berechtigung teilnehmen.

13. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Ordnungen und Beschlüsse von Gremien und Organen des RhTB und trifft Entscheidungen, die kurzfristig zu treffen sind.

Die Geschäftsführung leitet eigenverantwortlich die RhTB-Geschäftsstelle und ist gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle weisungsbefugt. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Abwicklung der Verbandsfinanzen, aller laufenden Prozesse und Projekte Fachlicher und überfachlicher Art, Die Geschäftsführung kann Aufgaben innerhalb der Geschäftsstelle delegieren.

14. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung wurde satzungsgemäß am 07.05.2024 beschlossen und tritt sofort zum 08.05.2024 in Kraft.